

durch ein Schiedsgericht geschlichtet, weshalb jeder zur Gesellschaft Beitretende im Vorhinein für alle aus seinen Beziehungen zur Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten dem ordentlichen Rechtswege freiwillig entsagt.

§ 25.

Zur Bildung des Schiedsgerichtes wählt sowohl der Kläger als der Beklagte einen Schiedsmann, der nicht notwendig ein Gesellschaftsmitglied, wohl aber Bürger der Gemeinde Balzers sein muß, welche beide den streitigen Gegenstand zu schlichten haben. Werden diese beiden nicht einig, so wählt die Generalversammlung aus Bürgern der Gemeinde Balzers einen Obmann und es entscheidet dann die Stimmenmehrheit.

§ 26.

Das so gebildete Schiedsgericht ist bei seinem Vorgehen und seinem Urteile an keine Prozeßvorschriften gebunden. Der Ausspruch des Schiedsgerichtes ist für beide Teile bindend und es hat dagegen keinerlei Berufung, weder an ein anderes Schiedsgericht noch an ein ordentliches Gericht stattzufinden. Das schiedsrichterliche Urteil hat sich auch auf die beim Schiedsgerichte erlaufenden Kosten zu erstrecken. Schiedsrichter aus dem Gesellschaftsverbande wirken unentgeltlich.

§ 27.

Mit dem Austritte und Ausschlusse aus der Gesellschaft erlöschen für den Austretenden alle wie immer gearteten Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft.

7. Vertretung des Vereines nach Außen.

§ 28.

Schriftstücke, wodurch die Gesellschaft Verpflichtungen eingeht, müssen vom Vorstande und einem der andern Ausschußmitglieder gefertigt sein. Alle andern Schrift-